



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

27.11.1962 - Nr. 159 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 159

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 27. November 1962

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) die nachstehende Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 12. November 1962 (Brem. GBl. S. 212) zur Kenntnis. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat in ihrer Sitzung am 9. November 1962 der Polzeiverordnung zugestimmt.

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel.

vom 12. November 1962

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 31 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

Artikel I

Die Polzeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 8. März 1961 (Brem. GBl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Die Stoffe

- a) Aethinylhydroxyoestrenon (Norethynodrel),
- b) Aethinylnortestosteron (Norethisteron) und seine Ester,
- c) Aethinylloestrenol (Lynestrenol)

und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen unbeschadet von § 1 Abs. 2 wiederholt nur abgegeben werden, wenn auf der Verschreibung vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt dies zulässig ist.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der §§ 1 und 2“ durch die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 12. November 1962.

Der Senator für das Gesundheitswesen

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Begründung:

Die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 8. März 1961 hat weibliche Geschlechtshormone, Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten, unter Verschreibungspflicht gestellt. In Übereinstimmung mit den in anderen Bundesländern geltenden einschlägigen Vorschriften wurde es seinerzeit auch hier nicht für erforderlich erachtet, eine sogenannte verschärfte Verschreibungspflicht anzuordnen und unter anderem die wiederholte Abgabe solcher Arzneien nur zuzulassen, wenn die Wiederholung in der Verschreibung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf.

In letzter Zeit sind nun Arzneimittel (Arzneispezialitäten) in den Verkehr gekommen, die weibliche Geschlechtshormone bzw. synthetisch hergestellte Mittel gleicher Wirkung enthalten, und — durch den Mund eingenommen — die Empfängnis verhüten können. Sie führen über eine Bremsung der hypophysären Gonado-

tropinbildung zu einer Ruhepause des Ovars, wie sie unter physiologischen Bedingungen während einer Schwangerschaft vorliegt. Diese Wirkstoffe haben also eine über die physiologische Wirkung weit hinausgehende Nachwirkung. Bei Dauergebrauch können ernsthafte Gesundheitsstörungen, z. B. thromboseähnliche Zustände auftreten.

Wie oben ausgeführt ist, darf nach der jetzigen bremsischen Regelung eine einmal ausgestellte Verschreibung beliebig oft beliefert werden. Denkbar ist auch, daß über eine einzige Verschreibung mehrere Frauen beliefert werden. Ist eine ärztliche Verschreibung einmal ausgestellt, wird sich die Anwendung somit weitgehend der ärztlichen Überwachung entziehen können.

Dieser Gefahr muß hinsichtlich der in der Änderungsverordnung aufgeführten Stoffe und der Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, durch die vorgesehene zusätzliche Abgabebeschränkung vorgebeugt werden. Mit dem Erlass dieser Änderungsverordnung kommt die Gesundheitsverwaltung der vom Bundesgesundheitsamt allen Ländern empfohlenen Einschränkung der wiederholten Abgabe nach.